

Jugendordnung des Schachklubs Neumarkt/OPf. e.V.

(Fassung vom 12.09.2014)

§ 1 Begriffsbestimmung und Mitgliedschaft

- 1.1 Zur Vereinsjugend des Schachklubs Neumarkt gehören alle Kinder und jungen Menschen bis einschließlich 26 Jahre, die Vereinsmitglied sind.
- 1.2 Zur Vereinsjugend des Schachklubs Neumarkt gehören auch die gewählten bzw. berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 2 Zielvorstellung und Aufgaben der Vereinsjugend

- 2.1 Die Vereinsjugend pflegt das Schachspiel als sportliche Disziplin und ist bestrebt, junge Menschen in der Gemeinschaft zu bilden und ihre gemeinsamen Interessen uneigennützig und ohne Gewinnstreben im Rahmen der Vereinssatzung zu fördern.
- 2.2 Die Vereinsjugend bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und die persönliche Begegnung.
- 2.3 Die Vereinsjugend bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Schachjugend, insbesondere der Bayerischen Sportjugend und erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Dachverbände an.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vereinsjugend

- 3.1 Alle Mitglieder haben das Recht, gemäß den Bestimmungen dieser Jugendordnung und der Spielordnung an allen Veranstaltungen des Schachklubs Neumarkt teilzunehmen und über den Vereinsjugendtag ihre Wünsche und Forderungen geltend zu machen.
- 3.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Jugendordnung sowie die Satzung des Schachklubs Neumarkt anzuerkennen und sich bei jeder Tätigkeit im Rahmen des Schachklubs Neumarkt der Disziplin und Kameradschaft zu befleißigen.

§ 4 Finanzierung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind der Vereinsjugendtag und die Vereinsjugendleitung.

§ 6 Vereinsjugendtag

- 6.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- 6.2 Der Vereinsjugendtag besteht aus der Vereinsjugendleitung und den Mitgliedern der Vereinsjugend.
- 6.3 Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der (die) Vorsitzende bzw. der (die) stellvertretende Vorsitzende müssen bei ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein, der (die) Vereinsjugendsprecher(in) mindestens 12 Jahre.
- 6.4 Der Vereinsjugendtag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, im Regelfall vor der Jahreshauptversammlung des Schachklubs Neumarkt, und wird vom Vorsitzenden der Vereinsjugend einberufen.
- 6.5 Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag kann vom Vorsitzenden der Vereinsjugend in dringenden Fällen einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen. Die Ladefrist beträgt drei Wochen.
- 6.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendtag ist beschlussfähig.
- 6.7 Der Vereinsjugendtag als höchstes Organ der Vereinsjugend hat folgende Aufgaben:
 - 6.7.1 Wahl der Vereinsjugendleitung für 2 Jahre
 - 6.7.2 Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - 6.7.3 Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung und des Kassenberichts
 - 6.7.4 Entscheidung über vorliegende Anträge
- 6.8 Der Vereinsjugendtag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Vereinsjugendleitung

- 7.1 Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Vereinsjugendsprecher(in), dem Kassenwart und evtl. Beisitzern. *Zudem wählen die Mädchen des Vereins zwei Mädchensprecherinnen, wovon eine mindestens 12 Jahre alt sein muss.*
- 7.2 Der (die) Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist zugleich Jugendleiter des Schachklubs Neumarkt und damit stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- 7.3 Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 7.4 Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
- 7.5 Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 01.01.98 in Kraft.

Neumarkt, den 19. September 1997

gezeichnet

1. Vorstand
Winfried Weber

2. Vorstand
Wolfgang Brunner

3. Vorstand
Martin Simon

Jugendleiter
Wolfgang Kipferl

Die Jugendordnung wird wie folgt geändert (Fassung vom 05.09.2003):

§6.4: ... im Regelfall ~~4–6 Wochen~~ vor der Jahreshauptversammlung.

Die Jugendordnung wird wie folgt geändert (Fassung vom 12.09.2008):

§6.3: Der (die) Vorsitzende bzw. der (die) stellvertretende Vorsitzende müssen bei ihrer Wahl ~~mindestens 18 Jahre~~ *mindestens 16 Jahre* alt sein.

Die Jugendordnung wird wie folgt geändert (Fassung vom 12.09.2014):

§7.1 (neu): Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Vereinsjugendsprecher(in), dem Kassenwart und evtl. Beisitzern. *Zudem wählen die Mädchen des Vereins zwei Mädchensprecherinnen, wovon eine mindestens 12 Jahre alt sein muss.*

Die letzten Änderungen sind im laufenden Text kursiv abgedruckt bzw. ~~durchgestrichen~~.